

Aktenzeichen

Eingangsstempel

Antrag auf Elterngeld für Geburten ab 01.07.2015 nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Termin: Elterngeld wird frühestens ab der Geburt/Aufnahme bei der berechtigten Person und rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

- Antrag des ersten Elternteils
 Antrag des zweiten Elternteils: Aktenzeichen des ersten Elternteils (soweit vorhanden): _____

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die Fragen vollständig beantworten und die für Sie zutreffenden Bescheinigungen von den zuständigen Stellen ausfüllen lassen. Beiliegendes Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen des Vordrucks.

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 des Sozialgesetzbuches - Erstes Buch (SGB I) - alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.	Hinweise zum Datenschutz (§ 67 ff SGB X): Ich nehme zur Kenntnis, dass die Auskünfte und Unterlagen , die die zuständige Elterngeldstelle im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG erhalten hat, nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an andere Sozialleistungsträger übermittelt werden dürfen , soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist. Dies betrifft im Einzelfall auch besonders schutzwürdige Daten (z. B. medizinische Daten). Nur dieser Datenübermittlung an andere Leistungsträger kann von Ihnen nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widersprochen werden. Der Weitergabe kann auch noch später widersprochen werden. <input type="checkbox"/> Ich erhebe gegen diese Übermittlung Widerspruch.
--	---

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

→ Original-Geburtsbescheinigung/-urkunde mit dem Vermerk "für Elterngeld/für soziale Zwecke" für jedes Kind beifügen

Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Mehrlingsgeburt? (nur ein Antrag erforderlich) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weitere Vornamen: _____	Wohnort-/land

2 Antragsteller - Persönliche Angaben

Name	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort, Ortsteil	Geschlecht <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> divers	
steuerliche Identifikationsnummer	Telefon-Nr., Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> unverheiratet zusammenlebend (mit dem anderen Elternteil: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein) <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft seit: _____ <input type="checkbox"/> verheiratet seit: _____ <input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____ <input type="checkbox"/> geschieden/dauernd getrennt lebend seit: _____			
Ich bin Beamter, Richter, Soldat o. Ä. ohne eigene Aufwendungen für die Rentenversicherung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch → Spät-/Aussiedler Bundespersonal-/Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG/Registriarschein beifügen <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ Ich bin freizügigkeitsberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ich bin in Deutschland erwerbstätig oder arbeitssuchend: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Entscheidung über Entzug des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ist anhängig/ergangen: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Nachweis beifügen <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit: _____ → Vorlage Passkopie einschließlich Aufenthaltstitel oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage S. 1 Nr. 18) zum Originaltitel ist erforderlich			

3 Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt/Arbeitsverhältnis

Ich habe meinen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)			
<input type="checkbox"/> in Deutschland seit: _____	Beschäftigungsland		
<input type="checkbox"/> Ich stehe oder mein Ehe-/Lebenspartner steht in einem ausländischen Arbeitsverhältnis:	_____		
<input type="checkbox"/> im Ausland seit: _____	Zeitraum (von - bis)	Land	Grund
<input type="checkbox"/> Ich unterliege nach § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht/stehe in einem inländischen Dienst-/Arbeitsverhältnis (z. B. bei Entsendung, Abordnung) → Bescheinigung des Dienstherrn beifügen			
<input type="checkbox"/> Ich bin Entwicklungshelfer. → Bescheinigung des anerkannten Trägers beifügen			
<input type="checkbox"/> Ich bin Missionar. → Bescheinigung des Missionswerks/der Missionsgesellschaft beifügen			

4 Krankenversicherung

Ich bin:			
<input type="checkbox"/> pflichtversichert	<input type="checkbox"/> freiwillig versichert	<input type="checkbox"/> als Familienangehöriger versichert	<input type="checkbox"/> privat versichert <input type="checkbox"/> nicht versichert
Bezeichnung und Sitz der Kasse			Mitglieds-Nr.

5 Angaben zum gesetzlichen Vertreter/Vormund/Pfleger (insbesondere bei minderjährigen Antragstellern)

Name	Vorname	Namenszusatz	Geschlecht <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> divers
Einwilligungsvorbehalt angeordnet: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____			
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort			
Telefon-Nr. (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	

→ Kopie Bestallungsurkunde/Betreuerausweis/Nachweis über Pflegschaft beifügen

6 Anderer Elternteil (auch Sonderfall nicht verwandter Elternteil)

Name	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Anschrift (falls abweichend zu Nr. 2) - Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort		Versicherungspflicht/andere Versorgung <input type="checkbox"/> in Deutschland <input type="checkbox"/> im Ausland	Beschäftigungsstatus
Beschäftigungsland außerhalb Deutschlands <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land und Grund: _____		Sitz Arbeitgeber/Dienstherr	Entgeltersatzleistungen, Renten im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → Nachweise

7 Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller

Leibliches Kind
→ bei Noch-Nicht-Vätern Haushaltbescheinigung (S. 6 Nr. 17) und Nachweise über die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft beifügen

Adoptivkind Haushaltsaufnahme seit: _____
→ Adoptionsurkunde beifügen

Kind in Adoptionspflege Haushaltsaufnahme seit: _____
→ Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen

Kind des Ehe-/Lebenspartners (Stiefkind) Haushaltsaufnahme seit: _____
→ Haushaltbescheinigung (S. 6 Nr. 17) beifügen

Nicht leibliches Kind, das im Härtefall von einem Verwandten bis 3. Grades oder dessen Ehe-/Lebenspartner betreut wird
→ Haushaltbescheinigung (S. 6 Nr. 17) beifügen, Zustimmung sorgeberechtigter Elternteil im Antrag unter Nr. 16 erforderlich

8 Weitere Kinder im Haushalt (Bitte beachten Sie die weiteren Informationen im Merkblatt S. 3 Erläuterung zu Nr. 8)

Haben Sie weitere Kinder, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben? nein ja: Bitte Tabelle ausfüllen.

Haben Sie ein behindertes Kind im Haushalt? nein ja: Bitte Tabelle ausfüllen.

Haben Sie Kinder im Haushalt, die gesetzlichen Wehr-/Zivildienst leisten, Entwicklungshelfer sind? nein ja: Bitte Tabelle ausfüllen.
(Angabe nur erforderlich, wenn Sie alleinerziehend sind)

Name	Vorname	Geburts-/Adopt.-datum Haushaltsaufnahme seit	Kindschaftsverhältnis	Elterngeld-Aktenzeichen

→ Aktuellen Belege über die Kindergeldzahlung; bei behinderten Kindern Feststellungsbescheid/Schwerbehindertenausweis beifügen

9 Betreuung und Erziehung des Kindes im eigenen Haushalt

Das Kind lebt seit der Geburt (abgesehen z. B. von einem kurzen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen.

Das Kind lebt erst seit _____ mit mir in einem Haushalt und wird erst seit _____ von mir betreut und erzogen.

Grund: _____

10 Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss, Krankentagegeld, vergleichbare ausländische Leistungen

(Angabe durch beide Elternteile bei Bezug der Leistung/en nach der Geburt des anspruchsbegründenden Kindes, aber auch bei erneuter Schwangerschaft vor der Geburt eines weiteren Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes erforderlich)

Es besteht/bestand für die Mutter (im gesetzlichen Beschäftigungsverbot) ein Anspruch auf

Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung → Leistungsnachweis oder Bescheinigung der Krankenkasse (Anlage S. 2 Nr. 19) beifügen

Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld → Bezügemitteilung oder Bescheinigung des Arbeitgebers (Anlage S. 2 Nr. 20) beifügen

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (bei Kündigung/Insolvenz) → Bescheinigung der Krankenkasse (Anlage S. 2 Nr. 19) oder des Bundesversicherungsamtes beifügen

Dienst- oder Anwärterbezüge nach Entbindung bis: _____ Beginn Schutzfrist am: _____ → Bezügemitteilung beifügen

Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften von: _____ bis: _____ → Bezügemitteilung beifügen

Krankentagegeld aus privater Krankentagegeldversicherung nach § 192 Abs. 5 VVG → Nachweis (Dauer) von PKV beifügen
(für privat krankenversicherte selbstständig erwerbsfähige Frauen)

kein Mutterschaftsgeld → Negativbescheinigung der Krankenkasse (Anlage S. 2 Nr. 19) beifügen

kein (Arbeitgeber)Zuschuss zum Mutterschaftsgeld kein Krankentagegeld privat Versicherter

Es besteht/bestände für die Mutter/den Vater ein Anspruch auf dem Mutterschaftsgeld oder Elterngeld vergleichbare ausländische Familienleistungen:
Leistungsart _____ Land _____ → Bescheinigung/Leistungsbescheid in deutscher Übersetzung beifügen

11 Leistungsart und Bezugszeitraum (Bitte beachten Sie die Allgemeinen Informationen im Merkblatt S. 1 Nr. 1)

Es werden drei Leistungsarten von Elterngeld unterschieden: **Basiselterngeld, Elterngeld Plus** und **Partnerschaftsbonus**. Die Leistungsarten sind individuell kombinierbar. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen im Merkblatt, S. 4 Nr. 11. In die nachstehende Tabelle können Sie eintragen, für welche Lebensmonate welche Leistungsart beantragt wird.

Ich beantrage

- Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes** **Mindestelterngeld**
(300 € Basiselterngeld, 150 € Elterngeld Plus monatlich)

Ich beantrage Elterngeld alleine, weil

- ich allein erziehend bin, bei mir die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vorliegen und der andere Elternteil weder mit mir noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.
➔ *Bitte Nachweis beifügen: z. B. Finanzamtsbescheinigung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Entlastungsbetrages.*
- die Betreuung durch den anderen Elternteil das Kindeswohl gefährden würde.
➔ *Bitte Nachweis beifügen: Bescheinigung des Jugendamtes.*
- die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, z. B. aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung.
➔ *Bitte Nachweis beifügen: ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis o. Ä.*
- für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorliegt.
- das Kind auch zu einem Teil, ca. _____ % im Haushalt des anderen Elternteils lebt.
➔ *Unterschrift des anderen Elternteils, Nr. 16 des Antrages, unbedingt erforderlich!*

Mein Partner (andere Elternteil) hat bereits einen Antrag auf Elterngeld für dieses Kind gestellt:

- nein ja, Aktenzeichen: _____

Mein Partner (andere Elternteil) möchte Elterngeld beziehen (**Angaben unbedingt erforderlich**):

- nein ja (Bitte Hinweis im Merkblatt S. 4 Nr. 11 beachten)
- Lebensmonate Basiselterngeld, Lebensmonat _____
 - Lebensmonate Elterngeld Plus, Lebensmonat _____
 - Lebensmonate Partnerschaftsbonus, zusammen mit dem anderen Elternteil (Anzeige in unterster Tabelle vornehmen)

Mein Partner erfüllt in **dieser** Zeit die Voraussetzungen für den Bezug der Partnerschaftsbonusmonate (Erwerbstätigkeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden, Betreuung und Erziehung des Kindes im gemeinsamen Haushalt, weitere Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 BEEG):

- ja nein

Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung durch den anderen Elternteile 3-monatige Rückwirkungsfrist des Antrages.

Bezugszeitraum des Elterngeldes nach Leistungsarten (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

Basiselterngeld

(LM mit Mutterschaftsleistungen/vergleichbaren Leistungen in der gesetzlichen Mutterschutzfrist, Leistungen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung können immer nur als Basiselterngeldmonate genommen werden!)

Lebensmonat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Basiselterngeld														

Elterngeld Plus

Lebensmonat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Elterngeld Plus														
Lebensmonat	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Elterngeld Plus														
Lebensmonat	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
Elterngeld Plus														

Partnerschaftsbonus/zusätzliche Monate für Alleinerziehende

➔ *Bitte Nachweis über die Arbeitszeit des Antragstellers beifügen: z. B. durch Arbeitszeitbestätigung/Erklärung bei Selbstständigen - Nr. 21 und 22 im Antrag -, Arbeitsvertrag)*

	Antragsteller					Anzeige anderer Elternteil				
Lebensmonat										
Partnerschaftsbonus										
Arbeitszeit in Wochenstunden										

*Bitte teilen Sie umgehend **Änderungen** oder den **Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen** bei einem der beiden Elternteile vor einer Bewilligung der Partnerschaftsbonusmonate mit.*

Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung durch den anderen Elternteil und die 3-monatige Rückwirkungsfrist des Antrages.

15 Einwilligungserklärung

Zur Durchführung der Prüfung über eine Entscheidung nach dem BEEG ist es erforderlich, Beweisurkunden und Unterlagen beizuziehen, die Auskunft zu den Anspruchsvoraussetzungen, maßgebenden Einkommensverhältnissen oder über gewährte Sozialleistungen geben können. Grundsätzlich erheben wir die Daten beim Antragsteller und fordern auch von diesem die erforderlichen Nachweise ab. Sollten Sie die Einwilligung zur Beiziehung der Unterlagen verweigern, kann über Ihren Anspruch nach diesem Antrag nicht oder nur eingeschränkt entschieden werden.

Im Einzelfall kann es für eine Entscheidung erforderlich sein, zusätzliche Informationen oder Unterlagen von einer anderen Stelle anzufordern. Deshalb benötigen wir von Ihnen **nachfolgende Einwilligungserklärung**.

Ich bin vorbehaltlich nachfolgender Erklärung damit **einverstanden**, dass die für meinen Wohnort zuständige Elterngeldstelle zur Bearbeitung meines Antrages **erforderliche Auskünfte** von dem Finanzamt, von der Meldebehörde, Krankenkasse, dem Jugendamt, der Ausländerbehörde, der Agentur für Arbeit und anderen Leistungsträgern, welche ich im Antrag angegeben habe oder die aus den von mir überlassenen Unterlagen ersichtlich sind, einholt:

ja nein

Folgende Stellen **schließe ich** ausdrücklich von dieser Einwilligung **aus**:

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Angaben auf dem „**Informationsblatt zum Datenschutz (BEEG)**“.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift gesetzlicher Vertreter
(soweit erforderlich)

16 Erklärung

Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich werde bei **Änderung der Verhältnisse** das Sozialamt der Stadt Chemnitz unverzüglich unterrichten, insbesondere wenn

- ich eine Erwerbstätigkeit aufnehme (auch eine geringfügige), aufgebe oder im zeitlichen Umfang ändere,
- ich Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum habe/erziele, auch ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit,
- sich das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum ändert,
- Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld) oder Renten bezogen werden,
- Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen vor und ab der Geburt eines weiteren Kindes bezogen werden,
- sich mein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ändert,
- das Kind oder Geschwisterkind nicht mehr in meinem Haushalt lebt und von mir nicht mehr betreut und erzogen wird,
- eine Änderung der familiären Verhältnisse (z. B. Geburt eines weiteren Kindes, Tod eines anspruchsbegründenden Kindes) eintritt,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird,
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde oder der Aufenthaltstitel erloschen ist,
- eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ergangen ist und somit keine Freizügigkeit mehr vorliegt,
- die Voraussetzungen für den alleinigen 14-monatigen Bezug nicht mehr vorliegen, z. B. keine Anspruch auf Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Zusammenleben mit dem anderen Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung,
- der andere Elternteil im Bezugszeitraum des Elterngeldes in einem anderen EU/EWR-Land/Schweiz oder in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder beendet.

Ich bin mir im Klaren, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit einem **Bußgeld geahndet** werden können und zu Unrecht empfangenes Elterngeld **zurück erstattet** werden muss.

Es wurde von mir für dieses Kind kein Elterngeld in einem anderen Bundesland / einer anderen Behörde beantragt.

Dem Antrag ist ergänzend das Informationsblatt zum Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) beigelegt. Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch die Kenntnisnahme der Informationen.

Beigefügte Anlagen:

- Geburts-/Abstammungsurkunde für "Elterngeld/soziale Zwecke" im Original**
- Erklärung zum Einkommen**
- Lohn-/Gehaltszettel/Arbeitszeitbestätigung
- Einkommensteuerbescheid/Erklärung zur Erwerbstätigkeit
- Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss
- Bescheinigung der Ausländerbehörde
- Nachweis sonstiger Erwerbsersatzleistungen
- Verdienstbescheinigung (Einkommen nach Geburt)
- sonstige Unterlagen: _____

Hinweis:

Soweit für den Bezug des Elterngeldes die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich ist (Nr. 7 im Antrag), ist der Antrag vom sorgeberechtigten Elternteil mit zu unterschreiben.

Ort, Datum

Unterschrift Bevollmächtigter

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift des anderen Elternteils
(immer erforderlich, außer in Fällen der
alleinigen Anspruchsberechtigung durch
den Antragsteller - Alleinerziehende)

Unterschrift gesetzlicher Vertreter
oder Pfleger, sorgeberechtigter
Elternteil (s. Nr. 5 und 7 des Antrags)

Anlage zum Antrag auf Elterngeld

für das Kind:	Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
	Name	Vorname	Geburtsdatum
Antragsteller:			(soweit bekannt)
			Aktenzeichen:

Bescheinigungen (wenn Sie keine entsprechenden Nachweise vorlegen können) - kostenfrei nach § 64 SGB X -

17 Haushalt-/Meldebescheinigung

→ siehe Nr. 7 im Antrag

Die Meldebehörde in	Gemeinde/Stadt	bescheinigt, dass
Frau/Herr	Name, Vorname	Geburtsdatum
mit dem Kind	Name, Vorname	Geburtsdatum
seit	Datum	entsprechend der Meldekartei einen gemeinsamen Haushalt hat,
in:	PLZ, Wohnort	Straße, Haus-Nr.
Ort, Datum		Unterschrift und Dienstsiegel

18 Bescheinigung der Ausländerbehörde

→ siehe Nr. 2 im Antrag - nur für nicht EU/EWR-Staatsangehörige

Es wird Folgendes bescheinigt:					
Frau/Herr	Name, Vorname	Geburtsdatum	besitzt		
<input type="checkbox"/>	eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG), seit _____				
<input type="checkbox"/>	eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9 a AufenthG), seit _____				
<input type="checkbox"/>	eine Blaue Karte EU (§ 18 b Abs. 2 AufenthG)	<input type="checkbox"/>	eine ICT-Karte (§ 19 AufenthG)	<input type="checkbox"/>	eine Mobiler-ICT-Karte (§ 19 b AufenthG)
<input type="checkbox"/>	diese berechtigt/hat berechtigt/erlaubt für mindestens sechs Monate die Ausübung einer Erwerbstätigkeit seit _____				
<input type="checkbox"/>	eine Aufenthaltserlaubnis nach § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____				
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt/hat berechtigt/erlaubt mindestens sechs Monate die Ausübung einer Erwerbstätigkeit					
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	es liegt kein Aufenthaltstitel nach den §§ 16 e, 19 c Abs. 1 und 2, 16 b, 16 d oder 20 Abs. 3 AufenthG vor		
<input type="checkbox"/>	nein				
Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach den §§ 16 b, 16 d, oder 20 Abs. 3 AufenthG erteilt:					
	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Die/der Berechtigte ist erwerbstätig, in Elternzeit oder bezieht laufende Leistungen nach dem SGB III:					
	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23 a, 24, 25 Abs. 3 - 5 AufenthG erteilt:					
	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Die/der Berechtigte ist erwerbstätig, in Elternzeit oder bezieht laufende Leistungen nach dem SGB III					
	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Die/der Berechtigte hält sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf					
	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
Die/der Berechtigte ist minderjährig					
	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	
<input type="checkbox"/>	eine Beschäftigungsduldung (§ 60 d i. V. m. § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	_____ § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____				
(sonstiger Aufenthaltstitel)					
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel der Behörde			

19 Mutterschaftsgeldbescheinigung der Krankenkasse

→ siehe Nr. 10 im Antrag

Name, Vorname		Krankenkassen-Mitgliedsnummer	
Es wird bescheinigt, dass Frau _____,			
<input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld erhält bzw. keinen Anspruch darauf hat.			
<input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld nach § _____ oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. _____ erhält.			
Das Mutterschaftsgeld/der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld beträgt:			
vom: _____	bis: _____	kalendertäglich: _____	EUR
vom: _____	bis: _____	kalendertäglich: _____	EUR
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel der Krankenkasse	

20 Bescheinigung des Arbeitgebers über den Arbeitgeberzuschuss

→ siehe Nr. 10 im Antrag

Name, Vorname			
Es wird bescheinigt, dass Frau _____			
ab der Geburt ihres Kindes einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG erhält. Er beträgt			
vom: _____	bis: _____	kalendertäglich: _____	EUR
vom: _____	bis: _____	kalendertäglich: _____	EUR
Name des Arbeitgebers		Telefon-Nr., Fax	
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort	
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers	

21 Arbeitszeitbestätigung

→ siehe Nr. 27 im Antrag - nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes einer nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit (auch Minijob) nachgeht

Name, Vorname			
Frau/Herr _____			
ist bei uns vom _____	bis (voraussichtlich) _____		
mit einer Wochenarbeitszeit von _____ Stunden (bei Lehrern Angabe der Pflichtstundenzahl) beschäftigt. (Bei unterschiedlichen Wochenarbeitsstunden bzw. bei abweichenden Arbeitszeitmodellen wird um detaillierte Angaben, ggf. auf einem gesonderten Blatt, gebeten.)			
Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit _____.			
Name des Arbeitgebers		Telefon-Nr., Fax	
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort	
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers	

22 Erklärung zur Erwerbstätigkeit

→ siehe Nrn. 11, 13 und 28 im Antrag - nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine selbstständige oder freiberufliche Erwerbstätigkeit ausübt/aufgibt

Ich versichere, dass ich meine Tätigkeit/Mithilfe auf höchstens 30 Wochenstunden bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate auf 25 bis 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt (Lebensmonat) beschränke bzw. in dieser Zeit ganz aufgebe. Zu diesem Zweck habe ich folgende Vorkehrungen getroffen:			

Ort, Datum		Unterschrift Antragsteller	

Anlage zum Antrag auf Elterngeld

für das Kind:	Familienname des Kindes	Vorname/n	Geburtsdatum
	Name	Vorname/n	Geburtsdatum
Antragsteller:			(soweit bekannt)
			Aktenzeichen:

Erklärung zum Einkommen

**Hinweis: Die Erklärung zum Einkommen ist Bestandteil des Antrages auf Elterngeld.
Wenn Sie das Mindestelterngeld (300 EUR) beanspruchen, ist nur Nr. 23 dieser Erklärung auszufüllen.
Beiliegendes Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen des Vordrucks.**

Einkommen vor der Geburt des Kindes

23 Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) hatte ich ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG von mehr als **250.000 EUR** bzw. zusammen mit dem anderen Elternteil ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als **500.000 EUR**:

- ja, Anspruch auf Elterngeld entfällt.
 nein → *Steuerbescheid/e des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes vorlegen*
 es wird keine Steuererklärung abgegeben

Angabe noch nicht eindeutig möglich, Steuerbescheid liegt noch nicht vor:

- voraussichtlich nein
 voraussichtlich ja

24 Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Vor der Geburt des Kindes bezog ich Mutterschaftsgeld bzw. habe ich Schutzfristen im Beschäftigungsverbot ohne Mutterschaftsgeld beansprucht:

- nein → *Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes*
 ja → *Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat des Beginns der Mutterschaftsgeldzahlung bzw. der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Beschäftigungsverbotes ohne Mutterschaftsgeld (Bitte Nachweise beifügen)*

Wegen des Bezugs von Elterngeld für ein älteres Kind, Ableisten von Wehrpflicht- oder Zivildienst oder einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurück zu führenden Erkrankung/schwangerschaftsbedingten Verschlimmerung einer Vorerkrankung (bei privat Versicherten wegen Zeiten eines Beschäftigungsverbotes ohne Mutterschaftsgeld) ist Erwerbseinkommen ausgefallen:

- nein
 ja, vom _____ bis _____, Grund: _____
vom _____ bis _____, Grund: _____

→ *Dieser Zeitraum ist bei der Ermittlung des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraumes nicht zu berücksichtigen und um die Zahl der betreffenden Monate zurück zu verlagern. Entsprechende Nachweise, ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung/Verschlimmerung Vorerkrankung, Wehrpflicht- und Zivildienstzeit fügen Sie bitte bei.
Bitte überprüfen Sie die Angaben zum Elterngeldbezug für ein älteres Kind unter Nr. 12 im Antrag.*

→ *Bitte weisen Sie Ihr Einkommen im für Sie zutreffenden Zwölfmonatszeitraum durch monatliche Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos nach.*

In dem zu betrachtenden Zwölfmonatszeitraum erzielte ich Einkommen aus

- voller Erwerbstätigkeit
 Teilzeiterwerbstätigkeit
 einer oder mehreren geringfügigen Beschäftigung/en

Die Einkünfte unterliegen

- der inländischen Besteuerung
 der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____

Pflichtbeiträge in berufsständisches Versorgungswerk oder vergleichbare Einrichtung werden gezahlt

- nein ja → *Bitte Nachweise beifügen.*

Haben Sie zusätzlich in diesem Zwölfmonatszeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes noch Erwerbseinkünfte unter Nr. 25, kann sich ein davon abweichender maßgeblicher Zeitraum auch für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben - in diesen Fällen bitte unbedingt Nr. 25 der Erklärung zum Einkommen ausfüllen.

25 Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft (ausschließlich)

Im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes habe ich

Mutterschaftsgeld bezogen/Zeiten eines Beschäftigungsverbotes in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld (privat Versicherte)

Elterngeld für ein älteres Kind bezogen (Grundanspruch bis max. 14. Lebensmonat des älteren Kindes)

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund von Ableisten von Wehrpflicht- oder Zivildienst

► Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung, bei privat Versicherten die Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung oder einen Nachweis zur Abgeltung von Wehrpflicht- bzw. Zivildienst bei.

Ich **beantrage** eine Nichtberücksichtigung der Monate mit vorgenannten Tatbeständen

nein bzw. es liegt kein Tatbestand vor, maßgeblich sind die Gewinneinkünfte aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes

► Einkommensteuerbescheid oder bei nachweislich nicht vorliegendem Steuerbescheid Gewinnermittlung in Form einer Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA, Aufstellung Steuerberater beifügen. Es erfolgt ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden.

ja, maßgeblich sind die Gewinneinkünfte aus dem vorletzten/nach davor abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes

► Einkommensteuerbescheid oder bei nachweislich nicht vorliegendem Steuerbescheid Gewinnermittlung in Form einer Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA, Aufstellung Steuerberater beifügen. Es erfolgt ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale von 25 %, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden.

Eine Vorverlagerung aufgrund **o. g. Tatbestandes** auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum _____ wird beantragt.

Ich **beantrage** die Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben: nein ja, ► Bitte Nachweise beifügen.

Die Einkünfte unterliegen der inländischen Besteuerung. Für die Einkünfte besteht Kirchensteuerpflicht: nein ja

Die Einkünfte unterliegen der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____

Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland: nein ja

Kinderfreibetrag (nur für ältere Kinder): nein ja, Anzahl Freibeträge (z. B.: 0,5 oder 1,0): _____ (nur für weitere Kinder)

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/an eine vergleichbare Einrichtung werden gezahlt: nein ja, ► Bitte Nachweise beifügen.

Verpflichtung zur Steuervorauszahlung besteht: nein ja, ► Steuerbescheid mit dieser Vorauszahlung beifügen.

Es erfolgt Buchführung zum Zwecke der Elterngeldbeantragung: nein ja

26 Nichtselbstständige Arbeit / selbstständige Arbeit / Gewerbe / Land- und Forstwirtschaft

Nur ausfüllen, wenn Erwerbseinkünfte vor der Geburt des Kindes gleichzeitig nach Nr. 24 und 25 erzielt wurden.

Ich habe im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und zusätzlich im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

ja ► Maßgeblich ist einheitlich für **jede** Einkunftsart das Einkommen des Gewinnermittlungszeitraumes des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes (z. B. Kalenderjahr/zwei hälftige Wirtschaftsjahre) vor der Geburt des Kindes. Der Nachweis über die nichtselbstständige Tätigkeit erfolgt durch die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum. Als Nachweis über die Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ist der Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes vorzulegen. Liegt dieser noch nicht vor, ist für eine vorläufige Entscheidung z. B. der Steuerbescheid davor zu Grunde zu legen. Ist kein Steuerbescheid zu erstellen, sind andere Nachweise, z. B. Gewinnermittlung in Form einer Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzten Bilanz, BWA, Aufstellung Steuerberater beizufügen. Es erfolgt der Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden.

Beantragung tatsächliche Ausgaben: nein ja, ► Bitte Nachweise beifügen.

Im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes habe ich

Mutterschaftsgeld bezogen/Zeiten eines Beschäftigungsverbotes in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld (privat Versicherte)

Elterngeld für ein älteres Kind bezogen (Grundanspruch, bis max. 14. Lebensmonat des älteren Kindes)

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund von Ableisten von Wehrpflicht- oder Zivildienst

► Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung, bei privat Versicherten die Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung oder einen Nachweis zur Abgeltung von Wehrpflicht- bzw. Zivildienst bei.

Liegt eine Voraussetzung vor, kann **auf Antrag** einheitlich für beide Einkunftsarten der Gewinnermittlungszeitraum des vorletzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes des Vorjahres zu Grunde gelegt werden. Eine weitere Vorverlagerung aus o. g. Gründen ist möglich.

Ich **beantrage** die Rückverlagerung auf den Gewinnermittlungszeitraum des vorletzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes:

nein, maßgebend sind Einkommenszeitraum und Nachweise wie oben unter „ja“ genannt.

ja, maßgebend sind die o. g. Nachweise aus dem Gewinnermittlungszeitraum des vorletzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes, sowohl für Einkünfte aus selbstständiger als auch aus nichtselbstständiger Tätigkeit.

Ich **beantrage** aufgrund **o. g. Tatbestandes** eine Vorverlagerung auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum: _____

Die Einkünfte unterliegen der inländischen Besteuerung. Für die Einkünfte besteht Kirchensteuerpflicht: nein ja

Die Einkünfte unterliegen der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____

Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland: nein ja, von: _____ bis: _____

Kinderfreibetrag (nur für ältere Kinder): nein ja, Anzahl Freibeträge (z. B.: 0,5 oder 1,0): _____ (nur für weitere Kinder)

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/an eine vergleichbare Einrichtung werden für die selbstständige Erwerbstätigkeit gezahlt: nein ja, ► Bitte Nachweise beifügen.

Einkommen nach der Geburt des Kindes

27 Nicht selbstständige Erwerbstätigkeit (z. B. Teilzeit, Minijob, Midijob)

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes habe ich (voraussichtlich) Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, aus:
 Teilzeit geringfügiger Beschäftigung (Minijob) Midijob Freiwilligendienst Berufsausbildung

Die Einkünfte unterliegen der inländischen Besteuerung. Für die Einkünfte besteht Kirchensteuerpflicht: nein ja

Die Einkünfte unterliegen der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____
Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland: nein ja

➔ Bitte Arbeitszeitbestätigung (Nr. 21 der Anlage zum Antrag) und Verdienstbescheinigung (siehe beiliegender Vordruck zur Erklärung zum Einkommen) zum voraussichtlichen Einkommen vom Arbeitgeber ausfüllen lassen oder andere glaubhafte Nachweise, z. B. Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Arbeitsvertrag, beifügen.

28 Selbstständige Arbeit / Gewerbe / Land- und Forstwirtschaft

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes werden Erwerbseinkünfte erzielt (auch aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes) aus:

selbstständiger Arbeit mit _____ Wochenstunden, durchschnittliche monatliche Einnahmen: _____ EUR
 Gewerbebetrieb mit _____ Wochenstunden, durchschnittliche monatliche Einnahmen: _____ EUR
 Land- und Forstwirtschaft mit _____ Wochenstunden, durchschnittliche monatliche Einnahmen: _____ EUR

Meine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden nach § 13 a Einkommensteuergesetz ermittelt: nein ja

➔ Bei unterschiedlichen monatlichen Einnahmen für Basis- oder Plusmonate bitte detaillierte Aufstellung auf gesondertem Blatt vornehmen.

➔ Bitte Erklärung zur Erwerbstätigkeit (Arbeitszeit) S. 5 Nr. 22 der Anlage zum Antrag ausfüllen. Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn bzw. die Einnahmen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z. B. Gewinnermittlung in Form einer Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzten Bilanz, BWA, Aufstellung Steuerberater). Es erfolgt grundsätzlich ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, sofern nicht ausdrücklich beantragt wird, höhere Ausgaben geltend zu machen.

Ich beantrage, höhere Ausgaben geltend zu machen: nein ja, ➔ Bitte Nachweise beifügen.

Die Einkünfte unterliegen der inländischen Besteuerung. Für die Einkünfte besteht Kirchensteuerpflicht: nein ja

Die Einkünfte unterliegen der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____
Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland: nein ja, von: _____ bis: _____

Kinderfreibetrag (nur für ältere Kinder): nein ja, Anzahl Freibeträge (z. B.: 0,5 oder 1,0): _____ (nur für weitere Kinder)

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/an eine vergleichbare Einrichtung werden gezahlt: nein ja, ➔ Bitte Nachweise beifügen.

Ergänzende Angaben

Hinweise

Ohne die Erklärung zum Einkommen kann über Ihren Anspruch auf Elterngeld, soweit es einkommensabhängig gewährt wird, nicht entschieden werden. Bitte beachten Sie die Erklärung (Nr. 16) im Antrag und die entsprechenden Hinweise im Merkblatt.

Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben, ob die erforderlichen Nachweise und Erklärungen beigelegt sind und die erforderlichen Unterschriften geleistet wurden. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Erklärung zum Einkommen.

Anlage zum Antrag auf Elterngeld: Zu Nr. 27 der Erklärung zum Einkommen

Name, Vorname des anspruchsbegründenden Kindes	Geburtsdatum	Aktenzeichen (soweit bekannt)
--	--------------	-------------------------------

Nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Basiselterngeldes, des Elterngeld Plus, der Bonusmonate ein Erwerbseinkommen erzielt oder einer Berufsausbildung nachgeht.

Verdienstbescheinigung zur Erklärung zum Einkommen über die Bezüge des Antragstellers

(Erläuterungen siehe Rückseite)

Bitte vom Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister ausfüllen und bestätigen lassen. (Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Bundeselterngeldgesetz.)

Maßgebend sind die Kalendermonate im Bezugszeitraum des Elterngeldes, vom _____ bis _____, in denen der Antragsteller ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

Frau/Herrn	Name, Vorname	Geburtsdatum				
wohnhaft in	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort					
werden zum Zwecke der Elterngeldberechnung folgende laufende Einnahmen bescheinigt:						
Monat	Jahr	laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn (ohne sonstige Bezüge) ¹⁾ (EUR)	pauschal versteuerter Arbeitslohn ²⁾ (EUR)	Lohn aus geringfügiger Erwerbstätigkeit (Minijob) (EUR)	Ausbildungsvergütung ³⁾ (EUR)	Vergütung von Freiwilligendiensten ⁴⁾ (EUR)

1) laufendes Gehalt, Midijobehinkommen (bitte kennzeichnen), fortlaufende Bezüge/Sach- und Dienstleistungen (z. B. geldwerter Vorteil), Minijob Versteuerung auf Lohnsteuerkarte
2) laufend pauschal versteuerter Lohn, pauschal versteuerter Midijob, Zukunftssicherungsleistungen, Direktversicherungen
3) laufender Arbeitslohn aus einer Beschäftigung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses (Berufsausbildung), Ausbildungsvergütung bis 325 EUR bzw. über 325 EUR monatlich
4) Arbeitsentgelt im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes

Ort, Datum _____ Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers _____

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebende Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vermindert um die pauschalisierte Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Grundlage bildet der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes.

Gemäß § 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister dem Arbeitnehmer, soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, dessen Arbeitsentgelt, die erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Erwerbstätigkeit aus, hat er das voraussichtliche monatlich erzielte Erwerbseinkommen **im jeweiligen Bezugszeitraum des Elterngeldes** glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich im Bezugszeitraum des Elterngeldes um Einkünfte aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, geringfügigen Erwerbstätigkeit (Minijob), aus einer Berufsausbildung oder aus den Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Ökologisches oder Soziales Jahr) handeln.

Erwerbseinkommen, das ohne Arbeitsleistung, aber leistungsunabhängig fortlaufend bezogen wird, z. B. im Krankheitsfall oder bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachbezügen oder geldwertem Vorteil, ist ebenfalls zu bescheinigen.

Für in Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einnahmen und Abzüge, z. B. aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, im Bezugszeitraum des Elterngeldes anzugeben. Mit der Einführung des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate ist der Bezugszeitraum des Elterngeldes individuell verlängerbar (max. bis 46. Lebensmonat). In dieser Zeit kann es auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit unterschiedlichem Stundenumfang kommen. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum des Elterngeldes (z. B. durch Erhöhung/Verringerung Stundenumfang, Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche Erwerbseinkommen für den gesamten Bezugszeitraum des Elterngeldes nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die entsprechenden Angaben bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b Einkommensteuergesetz) als **sonstige Bezüge** zu behandeln sind, dürfen **nicht berücksichtigt werden**.

Dazu zählen insbesondere:

- 13. und 14. Monatsgehälter,
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
- einmalige Leistungsprämien,
- Jubiläumszuwendungen,
- nicht fortlaufend gezahlte Gratifikationen und Tantiemen,
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs, Weihnachtsgeldern,
- Nach- und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nach- oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf zufließt,
- Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
- Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge.

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Die Erklärung zum Einkommen zu Nr. 23 ist **immer** auszufüllen, zu den Nummern 24 – 28 **nur**, wenn Sie einkommensabhängiges Elterngeld beantragen.

Zu Nr. 23 - Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Für elterngeldberechtigte Personen mit einem allein zu versteuern dem Einkommen (Alleinerziehende) von **über 250.000 Euro** und für ein mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Elternpaar (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) zusammen von **über 500.000 Euro** besteht **kein Anspruch** auf Elterngeld. Das nach § 2 Abs. 5 EStG zu versteuernde Einkommen (Einkommen vermindert um Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) ist durch den Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beider Elternteile nachzuweisen. Kann noch nicht angegeben werden, ob ein Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich ist, wird Elterngeld bis zum Nachweis durch den Steuerbescheid vorläufig gewährt. Nach Vorlage des Steuerbescheides wird endgültig entschieden. Ggf. ist Elterngeld zurück zu fordern. Wird angegeben, dass die Grenze voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren, für den Fall, dass entgegen der Angaben doch ein so hohes Einkommen vorliegt. Bitte überprüfen Sie genau, welche der Varianten für beide Elternteile zutreffend sind.

Die Angaben zum Einkommen **vor** der Geburt des Kindes (Nr. 24 bis 26) **im Bemessungszeitraum** sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen **im Bezugszeitraum** (Nr. 27 und 28) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Elterngeld wird auf der Grundlage des maßgeblichen durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro, ggf. um Geschwisterbonus/Mehrlingszuschlag erhöht, gewährt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen bis 1.200 Euro beträgt die Rate **67 Prozent**. Für (Netto)Erwerbseinkommen über 1.200 bis 1.240 Euro sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes schrittweise auf bis zu **65 Prozent**.

Die Ermittlung des Bemessungseinkommens erfolgt in folgenden vier Berechnungsschritten:

- Ermittlung der monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkünfte vor der Geburt,
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern,
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben,
- Ermittlung des Bemessungseinkommens zur Feststellung der Höhe des Elterngeldes.

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte erfolgt bis zur Berechnung der positiven Summe der monatlich durchschnittlichen Einkünfte nach Einkunftsarten getrennt. In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft auszugehen. Innerhalb einer Einkunftsart werden Kalendermonate ohne Erwerbseinkommen nicht ausgespart, sondern mit dem Betrag null in die Berechnung aufgenommen. Wurde z. B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden in die Durchschnittsbildung mit einbezogen. Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb **einer** Einkunftsart möglich.

Zu Nr. 24 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes

Für die Ermittlung des Bemessungseinkommens **ausschließlich** nichtselbständiger Einkünfte sind die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes maßgebend. **Unberücksichtigt** bleiben Monate, in denen die antragstellende Person vor der Geburt **nachweislich**

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (hier zählt nur der Grundanspruch, max. bis 14. Lebensmonat des Kindes),
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen hat,
- einem Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz unterlegen war, auch für ein älteres Kind,
- wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder einer dadurch bedingten Verschlimmerung einer Vorerkrankung einen Einkommensausfall (Zeiten nach der Lohnfortzahlung) erlitten hat,

- zur Ableistung von Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes in der bis 31.05.2011 geltenden Fassung oder Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes einen Einkommensausfall erlitten hat.

Bis zur Erreichung eines Zwölfmonatszeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert. Zum Nachweis der schwangerschaftsbedingten Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung ist ein ärztliches Attest einzureichen. Das Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung. Im Lohnsteuerabzugsverfahren (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b EStG) steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Provisionen) werden für die Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt, außer in den Fällen mit ausländischem gleichgestelltem Einkommen (EU/EWR/Schweiz). Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. Die Angaben auf den Lohn-/Gehaltsbescheinigungen zur Steuerklasse ggf. mit Faktor nach § 39f EStG, Kinderfreibetrag für weitere Kinder, Sozialversicherungs-, Kirchensteuer-, Rentenversicherungspflicht, Arbeitsförderung sind zur Ermittlung der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialabgaben maßgebend. Es sind jeweils die Merkmale des letzten Monats des Bemessungszeitraumes gültig. Bei Änderungen ist das Merkmal maßgebend, das in der überwiegenden Zahl der Monate mit Einnahmen gegolten hat. Für pauschal versteuerte Einnahmen werden keine Steuerabzüge ermittelt. Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob), Einnahmen aus Berufsausbildung bis 325 Euro oder Freiwilligendiensten bleiben beim Abzug von Sozialabgaben unberücksichtigt. Bei Einnahmen im Gleitzonebereich (Midijob) erfolgt eine Gleitzoneberechnung mit dem elterngeldrechtsspezifisch angepassten Faktor nach § 163 Abs. 10 SGB VI und der Sozialabgabenabzug erfolgt reduziert. Haben Sie im Zwölfmonatszeitraum bzw. im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt **zusätzlich** Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, ergibt sich ein abweichender Bemessungszeitraum. Nr. 26 der Erklärung zum Einkommen ist **unbedingt** auszufüllen.

Zu Nr. 25 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes (ausschließlich)

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume (§ 4a EStG – Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr) maßgebend, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu Grunde liegen. Haben in diesem Gewinnermittlungszeitraum die unter Nr. 25 aufgeführten Tatbestände (Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung/ Verschlimmerung Vorerkrankung oder Ausübung Wehr- bzw. Zivildienst) vorgelegen, sind **auf Antrag** die Gewinnermittlungspflichtzeiträume des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes zu Grunde zu legen. Die Vorverlagerung aus o. g. Grund kann mehrfach erfolgen. Beantragung ist in der Erklärung zum Einkommen unter Nr. 25 möglich.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft. Für die Elterngeldberechnung sind diese Gewinneinkünfte noch um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (bei entsprechender Pflichtversicherung z. B. bei Beitragszahlung zur Künstler-sozialkasse, in berufsständigen Versorgungswerken, besonders bei den verkammerten freien Berufen – z. B. Ärzte, Rechtsanwälte) zu vermindern. Maßgeblich sind die im Steuerbescheid enthaltenen Angaben zu den Einkünften, zur Kirchensteuerpflicht und zu den Kinderfreibeträgen. Der Steuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV. Liegt der maßgebende Steuerbescheid noch nicht vor, ist der Steuerbescheid davor oder eine vereinfachte Gewinnermittlung einer vorläufigen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Elterngeld wird nach Vorlage der tatsächlichen Nachweise nochmals endgültig festgestellt, wodurch sich eine Nachzahlung oder Rückforderung ergeben kann. Wird an sich kein Steuerbescheid erstellt, auch wenn grundsätzlich Veranlagungspflicht besteht (**Nachweis des Finanzamtes erforderlich**), sind zumindest

die Einnahmen durch andere Nachweise (z. B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Von den Betriebseinnahmen ist grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % abzuziehen. **Auf Antrag** können auch die nachzuweisenden tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei sind u.a. auch die steuerlichen Regelungen zur Absetzung für Abnutzung (AfA) eines Wirtschaftsgutes zu beachten.

Zu Nr. 26 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und gleichzeitig aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes

Sie haben im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und **zusätzlich** in diesem Zwölfmonatszeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (für nebenberuflich Tätige nur bei Einnahmen über dem Steuerfreibetrag - § 3 Nr. 26 EStG). Damit sind sowohl die Gewinneinkünfte als auch die Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn Sie z. B. nur im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit hatten. Lagen jedoch im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes die Voraussetzungen, siehe Nr. 25 (z. B. Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung) vor, können für beide Einkunftsarten **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume, die dem diesen Ereignis vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde liegen, berücksichtigt werden. Die Vorverlagerung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen. Ein gestellter Antrag wirkt sich hier nur einheitlich auf alle Einkunftsarten aus, es muss **Deckungsgleichheit** der Bemessungszeiträume bestehen. Die entsprechende Antragstellung ist in der Erklärung zum Einkommen möglich.

Grundlage der Einkommensermittlung sind auch für diesen Bemessungszeitraum bei Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber (**nicht** Steuerbescheid) und für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der entsprechende Einkommenssteuerbescheid. Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor, können die Gewinneinkünfte durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden, z. B. weiter zurück liegender Steuerbescheid, Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz, vereinfachte Gewinnermittlung. In diesen Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden. Nach Vorlage wird eine endgültige Entscheidung getroffen, wobei sich eine Nachzahlung oder Rückforderung des Elterngeldes ergeben kann. Wird **nachweislich** trotz Veranlagungspflicht kein Steuerbescheid erstellt, sind die Gewinneinkünfte durch andere Nachweise (z. B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Von den Betriebseinnahmen ist grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, oder **auf Antrag** die tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben, anzusetzen. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerlichen Grundsätze nach dem Zuflussprinzip (bei Nachweis durch Einnahme-/Überschussrechnung) oder Realisationsprinzip (bei Nachweis durch Buchführung). Gewinn, der **nicht im Inland versteuert** wird und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** ist, wird nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Gewinn gleichgestellt ist der im EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuerte Gewinn.

Die Sozialversicherungspflicht für Selbstständige (z. B. Beiträge zur Künstlersozialkasse, in berufsständige Versorgungswerke, besonders bei den verkommenen freien Berufen - Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) ist anzugeben und nachzuweisen.

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.770,- Euro) vor der Geburt und des durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum (z. B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sach-/Dienstleistungen, aus der Weiterführung des Gewerbes) ergibt. Da es sich hier in der Regel um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Vorlage der tatsächlichen Einkommens-

nachweise, spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes, ist das Elterngeld endgültig festzustellen, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes bezogene Erwerbseinkommen, dass in Ausnahmefällen null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten bezogen wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **taggenau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt ermittelte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen zu teilen. Für alle Einkunftsarten errechnet sich ein Durchschnittseinkommen, dieses dann um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verringert wird. Die Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben, die für den Bemessungszeitraum vor der Geburt ermittelt wurden, werden übernommen, auch wenn sich diese im Bezugszeitraum geändert haben. Von diesem Differenzbetrag wird der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt. Der Anspruch auf Mindestelterngeld, Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag bleiben unberührt.

Einnahmen, die **nicht im Inland bzw. nicht in einem EU/EWR-Staat/Schweiz versteuert** werden, stellen ebenso kein zu berücksichtigendes Einkommen dar.

Zu Nr. 27 - Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 7 Nr. 21). Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z. B. aus zulässiger Teilzeit, Minijob, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachleistungen) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor der Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z. B. durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Verdienstbescheinigung – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 11. Da es sich um voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach Vorlage der endgültigen Einkommensnachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigungen), spätestens nach dem Ende des Bezugszeitraumes, anhand des tatsächlich erzielten Einkommens. Hieraus kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld ergeben.

Zu Nr. 28 - Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind. Bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate liegt der zulässige Stundenkorridor zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats. Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 30 Wochenstunden oder weniger beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vorkehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z. B. Einstellung einer Ersatzkraft, Reduzierung Aufträge (siehe Erklärung S. 7 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe abgemeldet oder still gelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus der zulässigen Erwerbstätigkeit oder aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) im Bezugszeitraum sind nachzuweisen. Der Steuerbescheid kann hier nicht als Nachweis herangezogen werden, da der tatsächliche Zufluss, bezogen auf den Bezugszeitraum (lebensmonatsweise) maßgebend ist. Die Betriebseinnahmen sind durch eine mindestens den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben, einer zeitlich abgegrenzten Bilanz oder BWA nachzuweisen. Es wird grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale von 25 % angesetzt, sofern nicht **auf Antrag** höhere tatsächliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Da es sich bei der Erstbeantragung in der Regel nur um voraussichtliche prognostizierte Einnahmen handelt, wird das Elterngeld **vorläufig** gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand der tatsächlich erzielten Einnahmen. Bei Personengesellschaften wird ausnahmsweise der Gewinnanteil anhand des Jahresdurchschnitts aus dem/den für den Bezugszeitraum maßgebenden Steuerbescheid/en zu Grunde gelegt.

- zu Ihrem Verbleib -

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - Verordnung (EU) 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

1 Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle der kreisfreien Städte oder Landkreise. Verantwortlicher im Sinne der Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung ist die nachfolgend genannten Stelle:

Stadt Chemnitz
Sozialamt
Abt. Soziale Leistungen
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

2 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Anschrift: Datenschutzbeauftragte der Stadt Chemnitz
09106 Chemnitz
Telefon: 0371 488-0
E-Mail: datenschutz@stadt-chemnitz.de

3 Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag auf Elterngeld nach dem BEEG entscheiden zu können (§§ 7, 8, 9, 26 BEEG in Verbindung mit § 67 a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Die zuständige Elterngeldstelle verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r auf der Grundlage der Artikel 6 ff. DSGVO in Verbindung mit §§ 35 SGB I, 67 ff SGB X sowie des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes.

4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die von der Elterngeldstelle erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Feststellung Ihres Elterngeldanspruchs im Rahmen des Verfahrens gespeichert und verarbeitet.

Die im Verfahren erstellten Auszahlungsdateien mit Ihren Bankverbindungsdaten werden in gesicherter elektronischer Form an die Bundeskasse Halle, Außenstelle Weiden, übermittelt, um von dort aus die Zahlung auf das angegebene Empfängerkonto vorzunehmen.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung weiterhin an die zuständige Krankenkasse (Krankenkassenmitteilung), an das Finanzamt (Mitteilung zu Progressionsleistungen), an Ihren Arbeitgeber (Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltbestätigungen), an die Meldebehörde (Wohnsitzermittlung), an das Statistische Bundesamt (statistische Erhebungen/Auswertungen), an den KSV Sachsen (Widerspruchsbearbeitung/Grundsatzfragen), an andere Organisationseinheiten des Verantwortlichen, Sozialgerichte (Rechtsbehelfsverfahren), an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Fachaufsicht), an den Staatsbetrieb Sächsische Informationsdienste (Auftragsverarbeitung), an die Saskia Informationssysteme GmbH (Auftragsverarbeitung) und an den jeweiligen Landes- oder den Bundesrechnungshof (im Falle von Prüfungen nach der Landeshaushaltsordnung/Bundeshaushaltsordnung) übermittelt.

Auskünfte und Unterlagen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG über Sie erhalten hat, dürfen an andere Sozialleistungsträger übermittelt werden, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 SGB X). Nur im Einzelfall werden besonders schutzwürdige Daten (z. B. medizinische Daten) erhoben/übermittelt (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Dieser Datenübermittlung kann von Ihnen jederzeit widersprochen werden.

5 Quelle der personenbezogenen Daten

Grundsätzlich erfolgt eine Datenerhebung beim Betroffenen. Im Ausnahmefall können, Ihre Einwilligung voraussetzend, und soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, ergänzend von anderen Stellen (Finanzamt, Meldebehörde) oder auf gesetzlicher Grundlage (Krankenkasse, Ausländerbehörde, Agentur für Arbeit, Ihrem Arbeitgeber) Auskünfte und Unterlagen überprüft oder erbeten werden.

6 Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist in der Regel nicht vorgesehen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union/Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

7 Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung nach dem BEEG erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die automatische Löschung der Daten, ohne dass es einer ausdrücklichen Veranlassung durch Sie bedarf.

8 Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

9 Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft beim Verantwortlichen widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10 Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO zu. Ihre Beschwerde richten Sie bitte an:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 11 01 32
01330 Dresden

Tel.: 0351 85471-101

Fax: 0351 85471-109

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

11 Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 SGB I alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Können die notwendigen Informationen durch Sie nicht bereitgestellt und auch anderweitig nicht erlangt werden, kann über Ihren Antrag nicht oder nur eingeschränkt entschieden werden.

12 Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken

Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt der Verantwortliche Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.